

**Allgemeine Begründung  
zur Verordnung zur Änderung der Coronabetreuungsverordnung  
vom 16. September 2021**

**Zu Artikel 1**

Zu § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2

Für alle nicht immunisierten Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen wird die wöchentliche Testfrequenz auf drei Coronaselbsttests erhöht. Für weitere nicht immunisierte Personen, die an den schulischen Coronaselbsttests teilnehmen, wie Lehrkräfte und weiteres Personal, gilt ebenfalls die dreimal wöchentliche Testfrequenz. Dadurch wird eine höhere Sicherheit gewährleistet, da Corona-Infektionen noch früher und umfassender erkannt werden können. Personen, die zum Zeitpunkt der von der Schule für sie angesetzten Schultestung einen höchstens 48 Stunden zurückliegenden Testnachweis einer Teststelle (Bürger-test) vorlegen, müssen nicht an der Schultestung teilnehmen.

An den Grund- und Förderschulen sowie weiteren Schulen mit Primarstufe werden für die Schülerinnen und Schüler weiterhin zwei wöchentliche PCR-Pooltestungen durchgeführt. Eine Erhöhung der Testfrequenz ist aufgrund der hohen Sensitivität der PCR-Pooltestungen nicht notwendig.

Die beiden wöchentlichen PCR-Pooltests in der Schule können jeweils durch Vorlage eines negativen PCR-Test-Nachweises ersetzt werden.

Die Teilnahme an den zweimal je Woche durchzuführenden PCR-Pooltests kann zudem dadurch ersetzt werden, dass dreimal wöchentlich mit grundsätzlich 48 Stunden Abstand der Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests einer Teststelle (Bürger-test) vorgelegt wird. Aufgrund der geringeren Sensitivität der Schnelltests ist die zusätzliche dritte Testung auch in diesem Fall erforderlich, um ein ausreichendes und gleichförmiges Schutzniveau zu gewährleisten. Die Testvorlage soll in diesem Fall ebenfalls grundsätzlich montags, mittwochs und freitags erfolgen.

Zu § 4 Absatz 5

Mit den Änderungen in § 4 Absatz 5 wird klargestellt, dass die Testpflicht generell nicht für immunisierte Personen, d. h. auch nicht für genesene Kinder, gilt. Darüber hinaus wird noch einmal herausgestellt, mit welchem Test sich Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen testen lassen können. Für sie besteht die Möglichkeit, sich außerhalb der Einrichtung bzw. Kindertagespflegestelle mittels eines PCR- oder Coronaschnelltests testen zu lassen oder an der Beschäftigtentestung gemäß § 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung teilzunehmen.